

Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2020

Wenn Sie im Kalenderjahr 2020 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens 21. Dezember 2020 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung (Einzahlungsschein oder online-Zahlung) sind folgende Angaben zu machen:

- a. die Vertrags-Nr.,**
- b. Ihre AHV-Nr. sowie**
- c. der Vermerk «Einkauf».**

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und andererseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heisst **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung des Säule 3a-Guthabens in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir aus technischen Gründen nur noch an Ihre Privatadresse zu. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im Februar 2020

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)

Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand	Stand	Stand
		31. Dez. 2018	31. Dez. 2019	31. Dez. 2020
1962 und früher	1987	271'199	280'737	290'370
1963	1988	260'999	270'435	279'966
1964	1989	250'783	260'117	269'544
1965	1990	240'959	250'195	259'523
1966	1991	230'884	240'019	249'245
1967	1992	221'196	230'234	239'363
1968	1993	210'717	219'650	228'672
1969	1994	200'193	209'021	217'937
1970	1995	190'074	198'801	207'615
1971	1996	180'034	188'660	197'373
1972	1997	170'379	178'909	187'524
1973	1998	160'857	169'292	177'810
1974	1999	151'701	160'044	168'470
1975	2000	142'808	151'062	159'399
1976	2001	134'257	142'425	150'676
1977	2002	125'830	133'915	142'080
1978	2003	117'728	125'731	133'814
1979	2004	109'690	117'613	125'615
1980	2005	101'829	109'673	117'596
1981	2006	94'014	101'780	109'624
1982	2007	86'390	94'080	101'847
1983	2008	78'745	86'358	94'048
1984	2009	71'303	78'843	86'457
1985	2010	63'778	71'242	78'780
1986	2011	56'400	63'790	71'254
1987	2012	49'039	56'355	63'745
1988	2013	41'786	49'030	56'347
1989	2014	34'580	41'752	48'996
1990	2015	27'498	34'599	41'771
1991	2016	20'508	27'539	34'640
1992	2017	13'604	20'566	27'597
1993	2018	6'768	13'662	20'624
1994	2019	0	6'826	13'720
1995	2020	0	0	6'826

Berechnungsgrössen	Jahr	2018	2019	2020
	Gutschrift	6'768	6'826	6'826
	Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2020

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		Beispiel 2	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		108'400		108'400
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1970)	207'615		207'615	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-52'385
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2020		98'400		46'015